

Kontakte

Mitglieder der HFK

Oberkirchenrat Jörg Teichmann
Regionalkirchenamt Leipzig
Burgstraße 1 – 5 · 04109 Leipzig
Tel.: 0341 141330
E-Mail: Joerg.Teichmann@evlks.de

Mechthild Gatter
Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.
Magdeburger Straße 33 · 01067 Dresden
Tel.: 0351 4983734
E-Mail: gatter@caritas-dicvdresden.de

Jörg Eichler
Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
Dammweg 4 · 01097 Dresden
Tel.: 0351 27585866
E-Mail: hfk@sfrev.de

Dipl.-Ing. Karlheinz Petersen
AWO Landesverband Sachsen e. V.
Devrientstraße 7 · 01067 Dresden
Tel.: 0351 84704513
E-Mail: hfk.landesverband@awo-sachsen.de

Reinhard Boos
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2 · 01097 Dresden
Tel.: 0351 56432400
E-Mail: Reinhard.Boos@smi.sachsen.de

Sebastian Vogel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10 · 01097 Dresden
Tel.: 0351 56454920
E-Mail: Sebastian.Vogel@sms.sachsen.de

Detlef Sittel
Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Tel.: 0351 4882261
E-Mail: DSittel@dresden.de

René Burk
Landkreis Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz
Macherstraße 55 · 01917 Kamenz
Tel.: 03591 525132000
E-Mail: rene.burk@lra-bautzen.de

Geert Mackenroth MdL
Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 · 01067 Dresden
Tel.: 0351 4935171
E-Mail: saechsab@slt.sachsen.de

Dieses Faltblatt soll über die HFK informieren. Es vermittelt keine Rechte und ersetzt keine Rechtsberatung.

Ausführliche Informationen

sowie die geltende Rechtsgrundlage finden Sie unter:
www.offenes-sachsen.de

Impressum

Titelbild: Markus Guffler
Gestaltung: Alexander Atanassow
V.i.S.d.P.: Markus Guffler
Druck: Parlamentsdruckerei
Stand: Januar 2020



Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 · 01067 Dresden
Tel.: 0351 4935171 · Fax: 0351 4935474
saechsab@slt.sachsen.de
www.offenes-sachsen.de



Sächsische Härtefallkommission

Aufenthaltsrecht
aus humanitären Gründen



Was macht die Härtefallkommission?

In bestimmten Konstellationen stellt es für Ausländerinnen und Ausländer eine unzumutbare Härte dar, wenn sie nicht in Deutschland bleiben dürfen. Solche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe prüft die Sächsische Härtefallkommission (HFK).

Kommt die HFK zu dem Schluss, dass diese Gründe vorliegen, bittet sie das Sächsische Staatsministerium des Innern, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen.

Solange sich die HFK mit dem Anliegen befasst, erfolgt keine Abschiebung.

Vorsitzender der HFK ist der Sächsische Ausländerbeauftragte. Alle Mitglieder der HFK sind allein ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die HFK befindet ohne Anwesenheit der Betroffenen in nicht öffentlicher Sitzung.

Sie können auf die HFK hoffen, wenn

- Sie in Sachsen wohnen,
- Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- dringende persönliche oder humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen und
- wenn für Sie eine positive Integrationsprognose getroffen werden kann.

An wen können Sie sich wenden?

Nur Mitglieder der HFK können entsprechende Fälle in das Gremium einbringen. Daher müssen Sie eines der auf der Rückseite aufgeführten Mitglieder ansprechen.

Sie sollten sich vorher umfassend informieren und persönlich beraten lassen, z. B. durch eine Migrationsberatungsstelle.

Was sollten Sie beachten?

Es ist wichtig, die persönlichen und humanitären Gründe vorzutragen, die für Ihren weiteren Aufenthalt sprechen. Sie sollten auch darstellen, wie Sie sich in die hiesige Gesellschaft integriert haben.

Das sind z. B. Angaben zu

- Ihren Einreisegründen
- Ihrem bisherigen Aufenthalt
- Ihrer Familiensituation
- Ihrem Gesundheitszustand
- Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen
- Ihrer Ausbildung/Ihrem Beruf
- Ihrer Religionszugehörigkeit
- Ihrem gesellschaftlichen Engagement
- Ihren Deutschkenntnissen

Sie sollten diese Aspekte z. B. durch Urkunden nachweisen.

Wann hat Ihr Anliegen keine Aussicht auf Erfolg?

Bestimmte Umstände schließen eine Befassung der HFK aus bzw. lassen ein erfolgreiches Verfahren unwahrscheinlich erscheinen. Das ist insbesondere der Fall, wenn Sie

- ausschließlich Gründe anführen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen hat,
- Ihren Lebensunterhalt (und den Ihrer Familienangehörigen) auch in Zukunft nicht sichern können,
- eine der im Katalog des § 3 der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung (SächsHFKVO) enthaltenen Straftaten begangen haben oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder entsprechenden Geldstrafe verurteilt wurden,
- aktuell noch ein aufenthaltsrechtliches Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren betreiben.

Es gibt weitere Ausschlussgründe. Diese finden Sie in § 3 SächsHFKVO.